



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2007**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-21065**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 49 / 07 vom 07. November 2007

**Ordnung**  
zur Feststellung der  
besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung  
für den Bachelorstudiengang  
**Wirtschaftsinformatik**  
an der Universität Paderborn

Vom 07. November 2007



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Ordnung  
zur Feststellung der  
besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung  
für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsinformatik  
an der Universität Paderborn**

**Vom 07. November 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Ziele und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren der Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung gemäß HG § 49 Abs. 10 im Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsinformatik*. Es wird die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit mindestens dem schulischen Teil der Fachhochschulreife geregelt

**§ 2 Allgemeines Verfahren**

Studienbewerberinnen und -bewerber beantragen die Feststellung der fachlichen Eignung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen gegebenenfalls unter Vorlage der in § 4 beschriebenen Unterlagen mit dem Zulassungsantrag vorzulegen.

Der zuständige Prüfungsausschuss beruft ein Feststellungsgremium, das aus zwei bis vier Mitgliedern des *Departments für Wirtschaftsinformatik* besteht. Zwei Personen müssen Prüfende im Sinne der einschlägigen Prüfungsordnung sein, eine kann die Qualifikation einer bzw. eines Beisitzenden haben

**§ 3 Feststellung bei Studienbewerberinnen und -bewerbern  
mit schulischer Fachhochschulreife**

Die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung bei Studienbewerberinnen und -bewerbern mit schulischer Fachhochschulreife erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Feststellungsverfahren ist der Nachweis ausreichender Allgemeinbildung nach der Rahmenordnung der Universität Paderborn zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau (Eignungsprüfung, allgemeiner Teil).
2. Studienbewerberinnen und -bewerber, die in ihrem Zeugnis der Fachhochschulreife eine Abschlussnote von 2,00 oder besser haben und *in den Fächern Mathematik und Informatik (ersatzweise Betriebswirtschaftslehre)* mit 2,00 oder besser abgeschlossen haben, werden zugelassen. Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt hierüber einen Bescheid.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Abschlussnote von 3,00 oder schlechter werden nicht zugelassen. Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt hierüber einen Bescheid.
4. Für Studienbewerberinnen oder -bewerber, die weder nach Abs. 2 zugelassen noch nach Abs. 3 nicht zugelassen werden, wird das besondere Verfahren nach § 4 angewandt.



#### § 4 Besonderes Verfahren

Studienbewerberinnen und -bewerber, für die nach § 3 das besondere Verfahren angewandt wird, fügen ihren Bewerbungsunterlagen ein Bewerbungsportfolio bei. Es soll einen Text umfassen, der drei Seiten nicht überschreitet und zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

- a. Begründung des Studienwunsches vor dem Hintergrund des eigenen Werdeganges,
- b. Bezug der eigenen Vorstellung vom Studium zu dem Angebot in dem angestrebten Studiengang an der Universität Paderborn,
- c. Darstellung und Beurteilung schon erworbener, für das Studium einschlägiger Kompetenzen und
- d. Vorstellungen vom späteren Berufsfeld.

Das zuständige Feststellungsgremium teilt diese Studienbewerberinnen und -bewerber auf der Grundlage ihres Bewerbungsportfolios in drei Kategorien ein: "zugelassen", "abgelehnt" und "weiteres Verfahren". Entscheidungskriterium soll dabei die Einschätzung des zu erwartenden Studienerfolges sein.

Der zuständige Prüfungsausschuss erteilt den Bewerberinnen und Bewerbern darüber einen Bescheid. Dieser Bescheid enthält für die Kategorie „abgelehnt“ einen Zeitpunkt, zu welchem eine nochmalige Bewerbung erfolgen kann.

Die Bewerberinnen und Bewerber aus der Kategorie "weiteres Verfahren" werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Der Termin wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgestimmt. Das Feststellungsgremium benennt mindestens zwei Mitglieder für die Durchführung des Verfahrens. Dabei wird die Entscheidung über die Zulassung nach o. g. Kriterium getroffen. Den Bescheid erteilt der zuständige Prüfungsausschuss. Im Fall, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat, wird ein neuer Termin festgelegt.

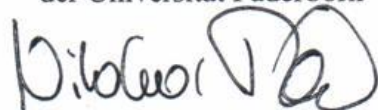
#### § 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Gültigkeitsdauer

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2007 in Kraft. Sie soll besonders hinsichtlich der Festlegung der Notengrenzen in § 3 jährlich überprüft werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04. Juli 2007 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Rektorat vom 05. September 2007.

Paderborn, den 07. November 2007

Der Rektor  
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**